

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2272

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Christopher Vogt
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 24. April 2011

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Schleswig-Holstein
hier: inhaltliche und verfahrenstechnische Eckpunkte

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie ich bereits mündlich in der Sitzung des Sozialausschusses am 7. April und in einer schriftlichen Nachreichung vom 11. April verdeutlicht habe, plane ich, die landesgesetzliche Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Schleswig-Holstein im Juni 2011 in Kraft treten zu lassen. Dies bedingt ein verkürztes parlamentarisches Verfahren, für dessen Unterstützung ich auch an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich werbe.

Um trotz des verkürzten Verfahrens die Mitglieder des Sozialausschusses umfassend zu informieren, gebe ich Ihnen heute ein Eckpunktepapier zum inhaltlichen und verfahrenstechnischen Umsetzungsstand des Bildungs- und Teilhabepaketes in Schleswig-Holstein zur Kenntnis. Dies verbinde ich mit der Bitte, dieses Papier an die Mitglieder des Sozialausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiner Garg
Minister

Anlage zum Ministerschreiben an den Vorsitzenden des Sozialausschusses vom 14.04.2011: Eckpunkte für die Anpassungen im Landesausführungsgesetz zum SGB II

Vorbemerkung:

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II (unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften des § 77 Abs. 8-11) ist durch Ergänzung des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 SGB II der Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte (kommunale Träger) zugewiesen worden. Die SGB II-Aufgaben werden durch die beiden Träger (Bundesagentur für Arbeit und kommunale Träger) gem. § 44b SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen (gE - bisherige ARGEn) durchgeführt. Die zugelassenen kommunalen Träger (zKT - bisherige Optionskommunen) führen diese Aufgaben allein in eigener Zuständigkeit durch.

Damit wird das Bildungs- und Teilhabepaket für Leistungsberechtigte nach dem SGB II in den Jobcentern in Verantwortung des kommunalen Trägers durchgeführt (gesetzlicher Regelfall). Die Möglichkeiten, einzelne Aufgaben durch die Träger wahrnehmen zu lassen (§ 44b Abs. 4 SGB II i.V.m. § 44c SGB II) oder Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu beauftragen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II) bleiben unberührt. Der Umfang der möglichen Aufgabenübertragung befindet sich derzeit bei Bund und Ländern in der rechtlichen Prüfung.

Das mit dem am 29.03.2011 verkündeten Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (Regelbedarfermittlungsgesetz RBEG) eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket sowie damit verbundene Erweiterungen des Kreises der Leistungsberechtigten (§ 6b Bundeskindergeldgesetz BKGG) machen **dringende landesgesetzliche Anpassungen** erforderlich, die über ein Änderungsgesetz zum Landesausführungsgesetz zum SGB II (LAG-SGB II als Artikelgesetz) umgesetzt werden sollen.

Eckpunkte der notwendigen landesgesetzlichen Regelungen:

1. Zuständigkeitsregelung für leistungsberechtigte Kinder nach § 6b (neu) BKGG (KiZ-Kinder und WoG-Kinder)

Nach der Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe auch Personen für Kinder mit Anspruch auf Kindergeld, wenn

- sie für das Kind Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen (KiZ-Kinder) oder
- im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind (WoG-Kinder).

Zur Zuständigkeit ist in § 7 Abs. 3 (neu) BKGG geregelt: „Abweichend von Absatz 1 führen die **Länder** § 6b als eigene Angelegenheit durch.“ In § 13 Abs. 4 (neu) BKGG heißt es: „Für die Leistungen nach § 6b bestimmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden.“

Für die Gewährung von Kinderzuschlag sind die Familienkassen zuständig (Dienststellen des Bundes unter dem Dach der BA); für Wohngeld sind in Schleswig-Holstein die Wohngeldstellen bei den Gemeinden und Ämtern (außer Kreis Schleswig-Flensburg) zuständig. Die Familienkassen nehmen Anträge übergangsweise bis Ende Mai 2011 entgegen. Die Wohngeldstellen sind vom Innenministerium SH ebenfalls gebeten worden, Anträge bis auf Weiteres entgegen zu nehmen.

Im LAG zum SGB II soll geregelt werden, dass die Zuständigkeit für die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG auf die Kreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen wird mit der Möglichkeit der Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern.

Wo genau die Zuständigkeiten wahrgenommen werden, entscheiden die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Theoretisch gibt es verschiedene Möglichkeiten (wofür Regelungen im Landesausführungsgesetz nicht zu treffen sind):

- 1.1. Wahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte selbst.
 - 1.2. Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise auf kreisangehörige Gemeinden und Ämter (z.B. Wohngeldstellen).
 - 1.3. Die Wahrnehmung der Aufgabe durch die Jobcenter per Übertragung bzw. Beauftragung wird durch das BMAS als rechtlich unzulässig betrachtet. Eine Klärung der Rechtslage zwischen Bund und Ländern bis Ende April 2011 ist verabredet.
2. Im Landesgesetz zur **Ausführung des Bundeskindergeldgesetzes** ist die Zuständigkeit zur Ausführung des § 6b BKGG zu regeln.
 3. **Lenkung der neuen Finanzströme:**
Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU), BuT, Hortmittagessen und Schulsozialarbeit u.a.

Mit der Verständigung im Vermittlungsverfahren sind die Finanzströme der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung neu geregelt worden. Mit der **erhöhten Bundesbeteiligung** werden die zusätzlichen Ausgaben der kommunalen Träger für die Leistungen des BuT (einschl. Verwaltungskosten) kompensiert. Außerdem übernimmt der Bund weitere Kosten (z.B. für Hortmittagessen, Schulsozialarbeit, Warmwasserbereitung).

Nach den Regelungen im Gesetz bzw. Verständigungen im Vermittlungsausschuss (Protokollerklärungen) setzt sich die KdU-Bundesbeteiligung, die auf Basis der tatsächlichen KdU-Ausgaben ermittelt wird, nunmehr wie folgt zusammen:

24,5 %	„reiner“ KdU-Anteil
2,8 %	für Mittagsverpflegung Hortkinder und Schulsozialarbeit (befristet bis 2013)
1,0 %	Verwaltungskosten BuT-Umsetzung nach SGB II
0,2 %	Verwaltungskosten BuT-Umsetzung für KiZ und WoG-Kinder
1,9 %	für Warmwasserbereitung (wird antragsabhängig als SGB II-Mehrbedarf gewährt)
= 30,4 %	gesetzliche KdU-Bundesbeteiligung gem. § 46 Abs.5 SGB II (bis 2013; ab 2014: 27,6 %)
5,4 %	Leistungen für Bildung und Teilhabe; davon 4,4 % für Leistungen an SGB II-Empfänger 0,7 % für Kinder mit Kinderzuschlag (KiZ-Kinder) 0,3 % für Wohngeldkinder (WoG-Kinder)
= 35,8 %	Gesamtbeteiligung des Bundes an KdU bis Ende 2013

4. Die im Gesetz vorgesehene **Revision** (§ 46 Abs.7 SGB II), aber auch die Sicherstellung einer **zweckentsprechenden Verwendung** der einzelnen KdU-Anteile durch die kommunalen Träger gebietet es, die Zuweisung und haushaltstechnische Verbuchung zu **separieren**. **Hierfür sollen im LAG-SGB II die notwendigen gesetzlichen Regelungen geschaffen werden:**
- 4.1. Der Anteil für die tatsächlichen Ausgaben für **Leistungen für Unterkunft und Heizung** wird festgesetzt auf 24,5 % zuzüglich 1,9 % für Warmwasserbereitung = **26,4 % insgesamt**.
- 4.2. Für die **Leistungen für Bildung und Teilhabe** wird bis zur Revision 2013 ein Prozentanteil von **5,4 %** festgelegt (mit entsprechender Aufteilung auf SGB II, KiZ und WoG gem. obiger Tabelle). Auch diese Beträge sind der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden. Eine Überprüfung und Abrechnung findet im Rahmen der Anpassung der KdU-Bundesbeteiligung erstmal für das Jahr 2014 statt. Die Gesamtausgaben für die BuT-Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKG sind durch die Länder bis zum 31.03.2014 zu ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen. Für die ggf. durch Rechtsverordnung des Bundes nach der Revision vorzunehmende Neufestsetzung wird eine **Verordnungsermächtigung** ins AG-SGB II aufgenommen, um eine erneute Gesetzesänderung zu vermeiden.
- 4.3. Es wird gesetzlich festgelegt, dass ein Anteil von **2,8 %** der KdU-Bundesbeteiligung für Mittagsverpflegung für **Kinder in Hortunterbringung** (die nicht von § 28 Abs. 6 SGB II erfasst werden) sowie der verbleibende Rest für **Schulsozialarbeit** zu verwenden ist.

Da es nach derzeitigem Kenntnisstand in Schleswig-Holstein keine „Hortkinder“ geben dürfte, die vom BuT nach § 28 Abs. 6 SGB II nicht erfasst werden, kann im Moment davon ausgegangen werden, dass der gesamte Prozentsatz von **2,8 % für Schulsozialarbeit** verwendet werden kann. (Nach dem aktuellen KdU-Aufkommen in Schleswig-Holstein wäre das eine Größenordnung von 13 Millionen Euro für alle Kreise und kreisfreien Städte.)

- 4.4. Die in § 5 AG-SGB II (geltende Fassung) geregelte **Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden** an die Kreise für von ihnen zu erbringende Leistungen der KdU ist an die Neuregelung der KdU-Beteiligung anzupassen. Die Neuregelung wird vorsehen, dass der im AG festgelegte Prozentsatz (bis zu 23 %) auf Basis der „reinen“ KdU-Kosten ermittelt werden (also $24,5\% + 1,9\% = 26,4\%$). Die BuT-Kosten bleiben somit außen vor.
5. Für die **Feststellung des Lernförderbedarfs** soll für Schleswig-Holstein durch das MBK ein einheitliches Formular entwickelt werden. Ein entsprechender Hinweis soll ins LAG aufgenommen werden.
6. Für die BuT-Leistungsempfänger nach dem **Asylbewerber-Leistungsgesetz** (AsylbLG) und nach dem **SGB XII** (Sozialhilfe) besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die BuT-Umsetzung.
7. Die vorstehenden Regelungsvorschläge sind grundsätzlich in der von der St-Besprechung eingesetzten Ressort-Arbeitsgruppe (Sitzung am 23.03.2011) abgestimmt sowie in verschiedenen Sitzungen und Gremien mit den Kommunalen Landesverbänden besprochen worden. Ebenso sind Hinweise aus der Praxis anderer Länder und des Bundes eingeflossen (zuletzt erörtert im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II am 29./30.03.2011 in Hannover).
8. Mit Erlass vom 31.03.2011 hat das MASG (Referat VIII 25) die Kreise und kreisfreien Städte gebeten, die Zuständigkeiten für die KiZ- und Wohngeld-Kinder im Vorgriff auf die beabsichtigte gesetzliche Regelung wahrzunehmen.
9. Nach dem Kenntnisstand des Fachreferates im MASG ist der „Start“ des Bildungs- und Teilhabepaketes in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bisher ohne größere Probleme verlaufen.
10. **Zeitschiene für Gesetzgebungsverfahren**
Die Dringlichkeit der Regelungen setzt die Nutzung sämtlicher Fristverkürzungsmöglichkeiten voraus. Daraus ergibt sich folgender (enger) **Zeitplan**:

Arbeitsschritte	Zeitschiene
Beteiligungsverfahren Kommunen („vorgezogene Beteiligung“)	11. April bis 26. April
Erstellung der Kabinettsvorlage	bis 27. April 2011
Mitzeichnungsverfahren Ressorts und Umsetzung des Ergebnisses des Mitzeichnungsverfahrens	28. April bis 6. Mai 2011
Staatssekretärsbesprechung Kabinettsitzung	9. Mai 2011 10. Mai 2011
Übersendung an den Landtag	11. Mai 2011
Sitzung des Ältestenrates	18. Mai 2011
Landtag	25. Mai 2011 1. Lesung
Sondersitzung Sozialausschuss	26. Mai 2011
Landtag	27. Mai 2011 2. Lesung